

Sonntag, 3. Juni 2018

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lädt Sie der Vorstand des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 3. Juni 2018, in die VELTINS-Arena (Arenaring 1, 45891 Gelsenkirchen) ein. Beginn ist um 12.30 Uhr, der Tagungsraum wird um 10 Uhr geöffnet, gegen 11 Uhr beginnt das Rahmenprogramm. Der Vorstand des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. macht darauf aufmerksam, dass Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung keinen Zutritt haben. Zutritt wird nur gegen Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis (Lichtbild erforderlich!) und nach Maßgabe von § 6 der Satzung gewährt. Der Zutritt wird elektronisch überwacht. Sollte der aktuelle Mitgliedsausweis nicht vorliegen, wenden sich Mitglieder bitte im Vorfeld an die Mitgliederabteilung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. Aufgrund der Kontrollen der Zutrittsberechtigung wird eine frühzeitige Anreise empfohlen.

Mit königsblauen Grüßen

Christian Heidel | Vorstand Alexander Jobst | Vorstand Peter Peters | Vorstand



Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrungen (ggf. Wahl ins Ehrenpräsidium)
3. Satzungsänderungen
4. Wahl zum Wahlausschuss
5. Wahl zum Aufsichtsrat
6. Berichte der Gremien
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastungen
9. Verabschiedung



SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE

Alle frist- und formgerecht eingereichten Satzungsänderungsanträge sind im Folgenden abgedruckt, sowohl die zugelassenen als auch die nicht zugelassenen. Alle Änderungen, über die auf der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2018 abgestimmt werden soll, sind im Folgenden aufgelistet. Alle Anträge sind wortgetreu, also inklusive eventueller Rechtschreibfehler, abgedruckt.

Folgende Anträge hat der Aufsichtsrat zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Aussprache auf der Mitgliederversammlung

Antragsteller: Dr. Robin Lengelsen und Henning Mann

Die Regelung in § 6.1 Absatz 4 der Satzung soll wie folgt geändert werden:
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 7. Januar eines Kalenderjahres schriftlich, persönlich unterschrieben und begründet dem Vorstand zugegangen sein; eine Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Eine Nichtzulassung zur Tagesordnung ist dem Antragsteller vom Aufsichtsrat spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres unter Angabe einer Begründung schriftlich anzuzeigen. Antragsteller und Aufsichtsrat werden sich bemühen, bis zum 15. Februar eine einvernehmliche Lösung über die Behandlung des jeweils abgelehnten Antrages auf der Mitgliederversammlung zu finden. Ist der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift oder durch einfachen Brief bis zum 15. Februar bereits bekannt gegeben, ist es ausreichend, dass Antragsteller und Aufsichtsrat sich bemühen, noch vor der Einladung zur Mitgliederversammlung eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt wird, ist der Antrag mit der Antragsbegründung des Antragstellers und der Ablehnungsbegründung des Aufsichtsrates zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vom Aufsichtsrat abgelehnte Anträge dennoch zur **Aussprache Tagesordnung** und Beschlussfassung zulassen, sofern nicht for-

melle Gründe, andere Satzungsbestimmungen oder zwingendes, höheres Recht dagegen stehen. **Auf Wunsch des Antragstellers findet in jedem Fall eine Aussprache über den Antrag statt.**

Begründung:

Bereits im letzten Jahr zielte ein Satzungsänderungsantrag darauf ab, die Hürde zur Eröffnung einer Aussprache auf der Mitgliederversammlung über vom Aufsichtsrat nicht zur Tagesordnung zugelassene Anträge abzusenken. Wie der Aufsichtsrat in seiner Stellungnahme zu diesem Antrag feststellte, war dies gar nicht erforderlich, da bereits jetzt zu jedem Antrag auf Wunsch des Antragstellers eine Aussprache stattfinden kann. Diese klare Positionierung zu Gunsten der Mitglieder haben wir sehr begrüßt!

Bedauerlicherweise steht die mitgliederfreundliche und demokratische Position des Aufsichtsrats im Widerspruch zum Wortlaut unserer Satzung. Dort heißt es derzeit eindeutig, dass für die Aussprache über einen vom Aufsichtsrat abgelehnten Antrag eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist.

Wir haben den letztjährigen Antrag daher ganz im Sinne unseres Aufsichtsrats abgeändert, damit dessen begrüßenswerte Position auch eindeutig und nachvollziehbar im Text unserer Satzung zum Ausdruck kommt.

Wir meinen nämlich, der Inhalt unserer Satzung sollte sich für jedes Mitglied klar und verständlich aus dem Satzungstext ergeben.

Satzungsänderungsantrag: Richtigstellung Verweis

Antragsteller: Dr. Robin Lengelsen

§ 1 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung § 6
- b) Aufsichtsrat § 7
- c) Vorstand § 8
- d) Ehrenrat § 5
- e) Sportbeirat § 9
- f) Ehrenpräsidium § ~~4.6~~ 4.8
- g) Wahlausschuss § 6.3

Begründung:

Die Regelungen betreffend das Ehrenpräsidium finden sich in § 4.8 der Satzung. Bei einer früheren Satzungsänderung wurde der Regelungsstandort geändert, ohne den Verweis in § 1 anzupassen. Dies ist nachzuholen.

Satzungsänderungsantrag: Klarstellung Warnhinweis

Antragsteller: Dr. Robin Lengelsen

§ 6.1 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, **sofern nicht formelle Gründe, andere Satzungsbestimmungen oder zwingendes, höheres Recht entgegenstehen.**

Begründung:

Die Änderung dient allein der besseren Verständlichkeit der Satzung. Die Formulierung gibt zwar selbst nicht unmittelbar darüber Auskunft, in welchen Fällen die nachträgliche Zulassung eines Antrags nicht möglich ist. Sie erfüllt aber eine Warnfunktion dahingehend, dass Antragsteller nicht ohne weiteres davon ausgehen können, dass jeder Antrag noch auf der Mitgliederversammlung zulassungsfähig ist.

Rechtlich gilt diese Einschränkung auch ohne dass dies ausdrücklich in der Satzung geregelt werden müsste. Ausnahmsweise soll dies hier trotzdem geschehen, da sich eine wortgleiche Einschränkung bereits jetzt in § 6.1 Absatz 4 Satz 7 der Satzung findet betreffend die Zulassung von Anträgen, die vom Aufsichtsrat abgelehnt wurden. Belässt man diese beiden Bestimmungen in unterschiedlichen Fassungen, könnte der falsche Eindruck entstehen, die Zulassung völlig neuer Anträge sei einfacher möglich, als die Zulassung von Anträgen, die bereits das ordnungsgemäße Antragsverfahren beim Aufsichtsrat durchlaufen haben.

Da die Regelungen über das Stellen von Anträgen für die Mitwirkungsrechte der einfachen Mitglieder unmittelbar von Bedeutung sind, sollte an dieser Stelle besonderer Wert auf Konsistenz und Verständlichkeit gelegt werden.

Satzungsänderungsantrag: Richtigstellung in § 3

Antragsteller: Dr. Claudio Kasper

§ 3 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga



oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im **Die Liga Fußballverband e.V. (Ligaverband), DFL Deutsche Fußball Liga e.V.**“

Begründung:

Der „Die Liga Fußballverband e.V.“ hat sich zwischenzeitlich umbenannt und trägt nunmehr den Vereinsnamen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“. Diese Namensänderung sollte auch in unserer Satzung nachvollzogen werden.

Folgenden Satzungsänderungsantrag hat der Aufsichtsrat entsprechend § 6.1 der Vereinssatzung nicht zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Zulassung bestehender Aufsichtsratsmitglieder zur Wiederwahl

Antragsteller: Reinhard Brömmel

Satzung Punkt 6.3.1.1

Absatz 2

Neu einzufügen nach dem 5. Satz (... orientieren.) als neuer 6. Satz:

Amtierende Aufsichtsräte, die sich unmittelbar nach ihrer 3-jährigen Amtszeit zur Wiederwahl stellen möchten, sind vom Wahlausschuss zur Wahl zuzulassen, um dem höchsten Organ, der Mitgliederversammlung, die Entscheidung zu einer Wieder- oder Abwahl zu überlassen.

Begründung:

1. möglichen „politischen“ Entscheidungen des Wahlausschusses vorzubeugen
2. Aufwertung der Mitgliederversammlung

Der Aufsichtsrat hat diesen Antrag nicht zugelassen.

Begründung:

Es ist die Funktion des Wahlausschusses, aus den Kandidaten, die sich zur Wahl für den Aufsichtsrat bewerben, die geeignetsten Kandidaten auszusuchen und diese der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Im Anhörungsverfahren ist es möglich, dass über jeden Kandidaten diskutiert werden kann. So ist es zum Beispiel gewährleistet, dass mögliche Interessenskonflikte oder Defizite von Kandidaten erörtert werden können. Durch das in der Satzung festgelegte Verfahren und die Regelung, dass Entscheidungen des Wahlausschusses nicht zu begründen sind, bleiben Details der Verhandlungen, die möglicherweise auch negativ für den Verein sein könnten, vertraulich.

Bei einer automatischen Zulassung von bestehenden Aufsichtsräten müssten mögliche Konflikte oder Defizite der Kandidaten öffentlich im Rahmen der Mitgliederversammlung diskutiert werden. Denn nur so hätten die Mitglieder die Möglichkeit, eine informierte Wahl durchzuführen. Eine öffentliche Diskussion könnte negative Auswirkungen auf die Außenwirkung des Vereins haben.

Weiterhin würde sich die Frage stellen, wer im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Mitglieder über mögliche Herausforderungen einer Wiederwahl eines automatisch zugelassenen Aufsichtsratsmitgliedes informieren soll. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die diese Funktion übernehmen könnten und müssten, würden sich aber der Kritik der Parteinahme aussetzen. Der Wahlausschuss könnte ebenfalls diese Funktion nicht übernehmen, denn er ist nicht in den Prozess eingebunden.



Entspannt anreisen, Gelsenkirchen erkunden, Mitbestimmen

AUSGESCHLAFEN ZUM WICHTIGSTEN TERMIN DES JAHRES



Für Königsblaue, die eine lange Anreise nach Gelsenkirchen haben, bietet der S04 ein Übernachtungspaket am Wochenende der Mitgliederversammlung an.

So möchte der Verein in Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Gesellschaft Gelsenkirchen als Partner Mitgliedern helfen, die ihr Recht auf Mitbestimmung wahrnehmen wollen, aber den weiten Weg und zwei stundenlange Fahrten an einem Tag scheuen. Mit dem Angebot können Königsblaue bereits am Samstag, den 2. Juni 2018, entspannt anreisen und in den Hotels Courtyard by Marriott, Maritim (jeweils 4 Sterne) oder Monopol (3 Sterne) übernachten.

Sie haben zudem die Gelegenheit, mit der Familie Gelsenkirchen auch außerhalb der VELTINS-Arena zu erkunden. Die Gäste können zwischen zwei Führungen wählen: Eine circa dreistündige Tour führt durch Deutschlands bekanntesten Stadtteil: Schalke. Eine Zeitreise zur Entwicklung von Stadt, Ruhrgebiet und Verein. Stationen sind unter anderem Meile und Markt sowie die Glückauf-Kampfbahn. Der

zweistündige Rundgang „Leben und Arbeiten im Ruhrgebiet“ taucht im Stadtteil Horst tiefer in die Bergbaugeschichte ein und lässt den Strukturwandel Gelsenkirchens hautnah erleben. So auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Nordstern, das sich vor 20 Jahren anlässlich der Bundesgartenschau in eine blühende Parklandschaft verwandelte.

Auf dem Streetfoodmarkt „Buer meets Food & Beats“ können sich Schalker mit kulinarischen Spezialitäten aus aller Welt bei grooviger Musik für die Mitgliederversammlung stärken.

Als weitere Option können sie Eintrittskarten für die ZOOM Erlebniswelt hinzubuchen, einen der beliebtesten Zoos Deutschlands, der samstags und sonntags von 9 bis 18.30 Uhr geöffnet ist. Dies ist insbesondere interessant für Familienangehörige, die als Nichtmitglieder nicht an der Versammlung teilnehmen können. Stattdessen durchstreifen sie an einem Tag auf mehr als 30 Hektar die Erlebniswelten Alaska, Afrika und Asien.

Das Paket im Überblick

- ab 52,50 Euro pro Person im Doppelzimmer (eine Übernachtung inklusive Frühstück)
- Teilnahme an der Führung durch Schalke oder „Leben und Arbeiten im Ruhrgebiet“
- Verzehrgutscheine für den Streetfoodmarkt
- ab sofort buchbar bei der Stadt- und Touristinfo Gelsenkirchen, 0209 | 169-3968 und -3969, E-Mail an touristinfo@gelsenkirchen.de